

Steuererklärung 2014

Hand aufs Herz: Sind Sie nicht jedes Mal erleichtert, wenn die Steuererklärung ausgearbeitet ist? Damit Sie auch dieses Jahr rasch einen klaren Überblick über Ihre Finanzen gewinnen und dafür die eher lästigen Formulare aus dem Fokus verschwinden, finden Sie hier hilfreiche Tipps und Informationen. Und wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an. Was Sie von Ihrem eigentlichen Tagesgeschäft ablenkt, ist unser tägliches Brot.

Einkommen

Sämtliche Einkünfte aus jeglicher Tätigkeit unterstehen der Einkommenssteuer. Kleineinkünfte sind auch zu deklarieren, es besteht keine Freigrenze. Einzig bei den AHV-Beiträgen besteht eine Freigrenze von CHF 2'300 pro Kalenderjahr (ohne Haushalthilfen), die jedoch unabhängig von der Einkommenssteuer ist.

Abzüge

Die steuermindernden Abzüge sind von den Steuerpflichtigen mittels Belegen nachzuweisen. Einzig bei den Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen und politische Parteien verzichtet das Steueramt auf Nachweise. Allerdings müssen die Belege auf Verlangen eingereicht werden können.

Vermögen

Nebst den üblichen Positionen wie Wertschriften, Liegenschaften usw. sind auch die übrigen Vermögenswerte zu deklarieren. Laut Wegleitung zur Steuererklärung stellt der Hausrat kein steuerbares Vermögen dar. Allerdings ist die Abgrenzung zwischen Hausrat und steuerbarem Vermögenswert fließend. Bereits ein einzelnes Bild, das über die Jahre (vielleicht sogar unbewusst) eine Wertsteigerung erfahren hat, kann steuerbar werden. Dabei ist es wichtig, die Gegenstände jährlich zu überprüfen und allenfalls in der Steuererklärung zu deklarieren. Eine erstmalige Deklaration kann ein Nachsteuerverfahren auslösen. Daher ist es wichtig, die Angelegenheit gut vorzubereiten und die Situation zu dokumentieren.

Liegenschaftsunterhaltskosten

Wie den meisten Steuerpflichtigen bekannt sein dürfte, sind die werterhaltenden Kosten sowie die wertvermehrenden Investitionen in energiesparende Massnahmen zum Abzug zugelassen. Ein verhältnismässig hoher Aufwand kann dazu führen, dass sich das steuerbare Einkommen aus steuerplanerischer Sicht ungünstig reduziert, indem es unter Null sinkt oder die Ersparnis durch die sinkenden Grenzsteuersätze gering ausfällt. Hier bietet sich an, den Unterhalt nach Möglichkeit auf ein, zwei oder sogar noch mehr Jahre zu verteilen. Selbstverständlich sind dabei die persönlichen Bedürfnisse zu beachten. Damit kann ein beachtlicher Effekt erzielt werden.

Kapitalleistungen

Die Staffelung der Bezüge von Vorsorgekapital aus den Säulen 2 und 3a ist ebenfalls ein beliebtes Steuerplanungsinstrument. Die Leistungen sollten frühzeitig auf das beabsichtigte Rücktrittsalter abgestimmt werden, damit die Zahlungen auf mehrere Jahre verteilt werden können. Auszahlungen von mehreren Vorsorgeleistungen innerhalb eines Kalenderjahres werden zusammengerechnet und führen zu einer höheren Steuerbelastung. Die Besteuerung eines Säule 3a-Kontos kann dann optimal ausgestaltet werden, wenn der Saldo CHF 60'000 nicht übersteigt. Ab dem Jahr 2014 senkt der Kanton Aargau die Besteuerung auf Kapitalleistungen von bisher 40 % des Einkommenssteuertarifes auf 30 %.

Neues zum Steuerbezug

Ab dem Jahr 2014 werden Vorauszahlungen nicht mehr mit Skonto, sondern mit einem Vorauszahlungszins honoriert. Sämtliche Zahlungen im Zeitraum von der Rechnungszustellung bis zum 31. Oktober werden verzinst. Je früher man bezahlt, desto höher fällt der Vorauszahlungszins aus. Auf zu viel bezahlten Akontobeträgen wird wie bis anhin ein Vergütungszins gutgeschrieben. Auf zu spät bezahlten Steuern wird weiterhin ein Verzugszins berechnet.

Steuerpolitik

Im Jahr 2012 hat das Aargauer Stimmvolk einer Steuergesetzrevision zugestimmt. Diese beinhaltet eine Reduktion der Einkommenssteuerbelastung für den Mittelstand sowie der Vermögenssteuer. Wie oben erwähnt, werden auch Kapitaleistungen entlastet und der Gewinnsteuertarif für Unternehmen wird gesenkt. Die Einführung der Änderungen erfolgt in den Jahren 2014 bis 2016.

Fazit

Das Geheimnis günstiger Steuern liegt nicht in der Verheimlichung von Einkünften oder Vermögen, sondern in der Planung von Abzügen und Zuflüssen sowie im Sammeln von Belegen.